

- Ein durchgängiges Prinzip der Untersuchungshaft ist die stete Achtung und Wahrung der Würde des Verhafteten.

Alle Maßnahmen im Vollzug der Untersuchungshaft, die in den nachfolgenden Abschnitten der Arbeit behandelt werden, müssen diesem Prinzip Rechnung tragen. Der § 3 StPO regelt diesen Grundsatz ausdrücklich für alle Verfahrensbeteiligten. Das erfordert auf allen Ebenen in allen Dienstseinheiten der Linie IX und XIV jeden Subjektivismus und jede Willkürmaßnahme, Schikanen und alle anderen die Ehre und Würde Verhafteter verletzende Behandlungen strikt zu unterlassen, da sie gesetzwidrig sind und die Autorität und dem Ansehen des sozialistischen Staates, insbesondere seinen Sicherheitsorganen ernsthaften Schaden zufügen und das Vertrauensverhältnis der Bürger zu ihrem Staat beeinträchtigen bzw. sogar zerstören können. Deshalb sind zugleich alle mit der Anordnung der Untersuchungshaft und ihrem Vollzug verbundenen Aufgaben, Maßnahmen nach einheitlichen Kriterien in allen Dienstseinheiten des MfS durchzusetzen.

- Die gesetzlichen Regelungen der DDR über die Untersuchungshaft entsprechen in vollem Umfang den diesbezüglichen Festlegungen im allgemein-demokratischen Völkerrecht und gehen in wesentlichen Teilen darüber hinaus. Sie sind denen der BRD überlegen.

Die hohen Anforderungen, die die Rechtsordnung der DDR an die Untersuchungshaft und die damit zwangsläufig verbundenen Einschränkungen der persönlichen Rechte und Freiheiten stellt, sind Ausdruck des dem sozialistischen Staat wesenseigenen Verantwortungsbeußtseins gegenüber seinen Bürgern und dem Einzelnen. Sie widerspiegeln selbst im Konfliktfall die prinzipielle Übereinstimmung der gesellschaftlichen und individuellen Interessen.

Ganz im Gegensatz dazu steht die bürgerliche Auffassung, die die Untersuchungshaft als Ausdruck eines besonderen Gewaltverhältnisses oder gar des Gewaltmonopols des Staates betrachtet.